



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **04/46/22G**
vom **10.11.2004**
P031560

Ratschlag und Entwurf zur Ergänzung des kantonalen Übertretungsstrafrechts vom 15.06.78 (SG 253.100) mit einer Norm betreffend Verbot der Plakatwerbung für Alkohol und Tabak auf privatem Grund, welcher öffentlich einsehbar ist

RA 9278 vom

://: Zustimmung

Kantonales Übertretungsstrafgesetz

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 9278 vom 21. Oktober 2003 und dem mündlichen Antrag der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 10.11.2004, beschliesst:

I.
Das Kantonale Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 wird wie folgt geändert:

Es wird nachstehender § 22a eingefügt:

Plakatwerbung für Alkohol und Tabak auf privatem Grund

§ 22a Wer Plakatwerbung für alkoholische Getränke, Wein und Bier ausgenommen, oder für Tabak auf vom öffentlichen Grund einsehbarem privatem Grund anbringt oder anbringen lässt.

²Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

II.
Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Ablage: